

**Ämliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: a) Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 163 „Am Knupp“ – Stadtteil Neuenhausen –  
b) Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 45 „Am Neuhäuser Weg“ – Stadtteil Neukirchen -  
c) Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45 (n) „Am Neuhäuser Weg“ – Stadtteil Neukirchen –  
hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 163 „Am Knupp“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 45 „Am Neuhäuser Weg“ als Satzung beschlossen.

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45 (n) „Am Neuhäuser Weg“ als Satzung beschlossen.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Neuenhausen**

**BPlan-Änd.-Nr.: 2. vereinf. Änd. G 163**

**Bezeichnung: „Am Knupp“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Stadtteil: Neukirchen  
BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. N 45  
Bezeichnung: „Am Neuhäuser Weg“  
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Neukirchen  
BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. der 1. Änd. + Erg.  
N 45 (n)  
Bezeichnung: „Am Neuhäuser Weg“  
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 163, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 45 und die 1. vereinfachte Änderung der

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45 (n) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 163, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 45 und die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45 (n) treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 163, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungs-

planes Nr. N 45 und die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45 (n) können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 12.07.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

**Betr.:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 205 „Am Kruchenhof“ – Ortsteil Allrath –

**hier:** Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 205 „Am Kruchenhof“.

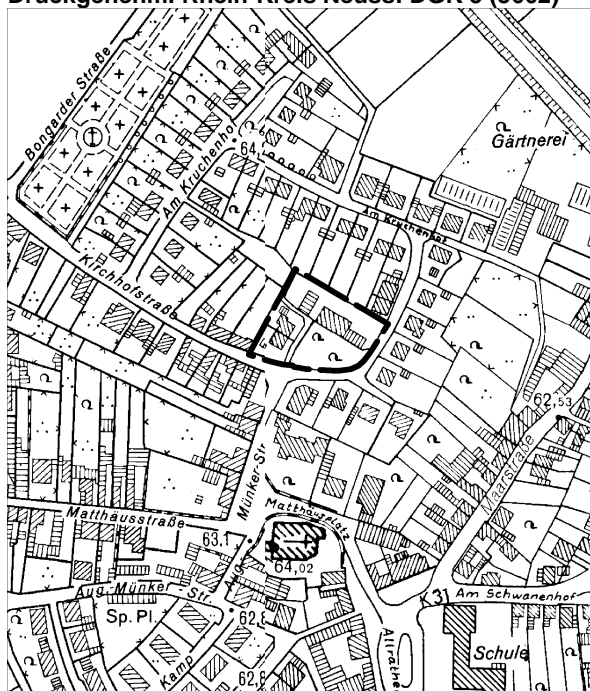
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Allrath**

**BPlan-Nr.: G 205**

**Bezeichnung: „Am Kruchenhof“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1)  
S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 12.07.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

#### **Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 205 „Am Kruchenhof“ – Ortsteil Allrath –**

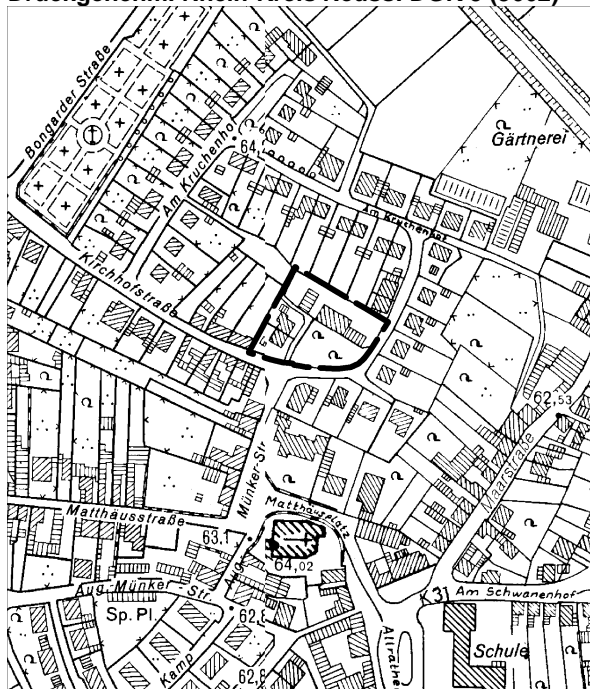
Gemäß §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), wird die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

#### **Ortsteil: Allrath**

#### **Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich des BPlanes Nr. G 205 „Am Kruchenhof“**

#### **Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 205 „Am Kruchenhof“ - Ortsteil Allrath - im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

**§ 2**  
**Rechtswirkungen der Veränderungssperre,**  
**Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. G 205 „Am Kruchenhof“ - Ortsteil Allrath - in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 08.07.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. G 205 „Am Kruchenhof“ – Ortsteil Allrath – der Stadt Grevenbroich wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau,

Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 18 (2) Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V. mit § 18 (3) BauGB.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.07.2010

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches  
Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**Ende der amtliche Bekanntmachungen**